

Vorentwurf vom 26.09.2024

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kantonale Statistik (Immobilienmarktmonitor)**

vom ...

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **110.1**  
Aufgehoben: –

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 56 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom X. Januar 2025;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SGF [110.1](#) (Gesetz über die kantonale Statistik (StatG), vom 07.02.2006) wird wie folgt geändert:

#### ***Abschnittsüberschrift nach Art. 15 (neu)***

3a Bearbeiten von Daten für die Immobilienmarktstatistik

#### ***Art. 15a (neu)***

Grundsatz

<sup>1</sup> Statistiken über den Stand und die Entwicklung des Immobilienmarkts im Kanton können nach den Bedingungen dieses Abschnitts erstellt werden.

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die Erstellung dieser Statistiken können die folgenden Daten bearbeitet werden:

- a) Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung über Anspruchsberechtigte von unbeweglichen Gütern im Kanton Freiburg;
- b) besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung über materielle Sozialhilfe, Religion und Gesundheit;
- c) Steuerdaten, die von der Kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden;

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg Folgendes fest:

- a) die Personen- und Steuerdaten, die bearbeitet werden dürfen;
- b) die Bearbeitungsmodalitäten der Daten;
- c) die Verknüpfung der Daten.

**Art. 15b** (neu)

Zuständige Behörden

<sup>1</sup> Der Staatsrat bezeichnet das externe Organ bzw. die externe Stelle, das bzw. die für die Bearbeitung der in Artikel 15a Abs. 2 erwähnten Daten zuständig ist.

<sup>2</sup> Das externe Organ bzw. die externe Stelle sind unter Beachtung von Artikel 17a und 17b für die Verknüpfung dieser Daten zuständig.

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## IV.

### **Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]